

Anleihen des Deutschen Reiches.

Deutsches Reich.

Reichshaushaltplan für das Rechnungsjahr 1918: Einnahmen M. 7 758 767 629, Ausgaben M. 7 758 767 629 u. zwar im ordentlichen Haushalt: Einnahmen M. 7 332 699 306, Ausgaben: fortdauernde M. 7 200 303 926, einmalige M. 132 395 380, im ausserordentl. Haushalt: Einnahmen M. 426 068 323, Ausgaben M. 426 068 323. Der Reichskanzler ist ermächtigt, zur Bestreit. einmaliger ausserordentl. Ausgaben M. 318 000 000 im Wege des Kredits flüssig zu machen sowie zur vorübergehenden Verstärkung der ordentl. Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von M. 6 000 000 000 hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

Tilgung der Reichsschuld: Das Gesetz, betr. Änder. im Finanzwesen, v. 15./7. 1909 bestimmt in § 3: Die Tilg. der Reichsanleihe-schuld hat v. 1./4. 1911 ab nach Massgabe der nachstehenden Bestimm. zu erfolgen: Die Bestimm., welche für die Tilg. der zuwerbenden Zwecken bereits ausgegebenen Anleihen gelten, bleiben in Kraft. Zur Tilg. der bis 30./9. 1910 begebenen sonst. Anleihen ist jährlich mindestens 1% des an diesem Tage vorhandenen Schuldkapitals unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Zur Tilg. des vom 1./10. 1910 ab begebenen Schuldkapitals sind jährlich a) von dem für werbende Zwecke bewilligten Anleihebetrage mindestens 1,5%, b) im übrigen mindestens 3%, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der ersparten Zinsen zu verwenden. Als ersparte Zinsen sind 3 1/2% der zur Tilg. aufgewendeten Summen anzusetzen. Die danach zur Schuldentilgung erforderlichen Beträge sind jährlich durch den Reichshaushalts-Etat bereit zu stellen. Abschreibungen vom Anleihe-soll u. Anrechnungen auf offene Kredite bis zur Höhe der zur Schuldentilg. zur Verfüg. stehenden Beträge sind einer Tilg. gleichzuachten. Auf die aus Anlass des Krieges begebenen Anleihen findet das Tilg.-Gesetz im Rechnungsjahr 1918 keine Anwendung.

Zahlstellen für die Zinsscheine bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats: Berlin: Staatsschulden-Tilgungskasse, Preussische Staatsbank (Kgl. Seehandlung), Preuss. Centralgenossenschaftskasse, Reichsbankhauptkasse sowie alle Reichsbankhaupt- u. Reichsbankstellen u. alle mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, ferner alle preuss. Regierungshauptkassen, Kreiskassen u. hauptamtlich verwalteten Forstkassen, die preuss. Oberzollkassen, sowie alle preuss. Zollkassen, sofern die vorhand. Barmittel die Einlös. gestatten. Ausserdem in Bayern: die kgl. Hauptbank in Nürnberg u. ihre sämtl. Filialen; ferner an Orten ohne Reichsbankanstalt in Sachsen: die Kgl. Bezirkssteuereinnahmen, in Württemberg: die Kgl. Kameralämter, in Baden: die Mehrzahl der Grossherzogl. Finanz- u. Hauptsteuerämter, in Hessen: die Grossherzogl. Bezirkskassen u. Steuerämter, in Sachsen-Weimar: die Grossherzogl. Rechnungsämter, in Elsass-Lothr.: die Kaiserl. Steuerkassen u. in den übrigen Bundesstaaten verschiedene von ihnen bekannt gegebene Kassen. Die Zinsscheine können in Preussen allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatl. Kassen sowie bei Entricht. der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten. Die Zinsscheine der Reichskriegsanleihen werden ferner in kleineren Mengen (in der Regel nur bis zu 3 Stück von zusammen höchstens 150 M.) an den Schaltern der Reichspostanstalten u. bei den Postagenturen in Zahlung genommen oder gegen bar umgetauscht. In Orten ohne Reichsbankanstalt tauschen die Postamtshauptkassen (bei Postämtern 3. Klasse die Vorsteher) diese Zinsscheine auch in grösseren Mengen und in jeder Höhe vom 21. des letzten bis zum 10. des ersten Vierteljahrsmonats gegen bar um. Ferner sind die Kassen der Eisenb.-Verwalt. ermächtigt, die Zinsscheine der Kriegsanleihen bis 1./4. 1918 versuchsweise an Zahlungen Statt anzunehmen.

3 1/2% Deutsche Reichsschuld (bis 30./9. 1897 4%) Stücke à M. 200, 500, 1000, 2000, 5000. Zs.: 1./4., 1./10. Tilg.: Durch beliebigen Ankauf, Gesamtkündig. zu pari nur auf Grund besonderen Gesetzes. Verj.: Vorleg.-Frist für Zinsscheine beträgt 4 Jahre, gerechnet vom Schlusse des Jahres ab, in welchem der Fälligkeitstermin liegt. — Stücke verschied. Jahrg. sind gleich numeriert, es ist daher erforderlich, jeder Nummer auch Jahrg. beizufügen. Teilweise von Konsortien fest übernommen u. aufgelegt, M. 43 000 000 25./6. 1877 zu 94.60%, M. 30 000 000 3./10. 1878 zu 95.60%, M. 30 000 000 6./11. 1879 zu 96.60%; weitere Beträge wurden durch das Reich freihändig verkauft. Seit 1./4. 1905 Kurs mit den übrigen 3 1/2% Anleihen zus. notiert.